

**Stellungnahme der Elly Heuss-Knapp-Stiftung,
Deutsches Müttergenesungswerk (MGW) zum
Referentenentwurf für ein Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG
6. Juli 2018**

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk nimmt zu den Referentenentwurf für ein Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz Stellung, die den Bereich Vorsorge und Rehabilitation für pflegende Angehörige (§§ 23 und 40 SGB V) betreffen:

**Artikel 7: Änderungen des SGB V
§ 40 SGB V – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Das MGW begrüßt sehr, dass seine langjährige Forderung, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für pflegende Angehörige vom gestuften Leistungsprinzip - dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ auszunehmen, nun gesetzlich im PpSG geregelt wird.

Die Analogie dieser Ausnahmeregelung zu den Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter nach §§ 24 und 41 SGB V ist folgerichtig, da pflegende Angehörige im familiären Kontext eine vergleichbare 24-Stunden-Belastung leben, die oft gesundheitliche Auswirkungen hat.

Für die Neuregelung bzw. für die Umsetzung in der Praxis ist wichtig, dass sie eindeutig formuliert ist und keine Interpretation zulässt. Unter dieser Prämisse und angesichts der Erfahrungen im Mutter-/Vater-/Kind-Bereich (2007 wurde der Gesetzestext diesbezüglich nachjustiert) plädiert das Müttergenesungswerk ausdrücklich für eine ergänzende Formulierung in § 40, Absatz 2, (Punkt 5. b) - neu eingefügter Satz):

„Die Krankenkasse erbringt stationäre Rehabilitation für pflegende Angehörige unabhängig von Absatz 1, der Grundsatz ambulant vor stationär gilt nicht; für pflegende Angehörige kann die Krankenkasse stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung auch in einer zertifizierten Rehabilitationseinrichtung erbringen, mit der ein Vertrag nach § 111a besteht.“

Des Weiteren ist es nicht nachzuvollziehen, warum die Neuregelung und damit der Wegfall des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ nicht auch für stationäre medizinische Maßnahmen nach § 23 SGB V gelten soll. Vor allem, da der Gesetzgeber mit dem PNG in § 23 SGB V bereits festgelegt hat, dass die „besonderen Belange pflegender Angehöriger“ zu berücksichtigen sind.

Das MGW fordert deshalb für pflegende Angehörige eine analoge Regelung bezüglich des Wegfalls des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ auch für Leistungen zur medizinischen Vorsorge nach § 23 SGB V.

In diesem Kontext ist es aber auch erforderlich, dass die Krankenkassen ihre Versicherten über diese Leistungen aufklären und informieren und die Zuweisung zu den entsprechenden stationären Vorsorge- und Rehabilitationskliniken gewährleisten.

Wenn der wachsende Betreuungs- und Pflegebedarf zunehmend im familiären Kontext durch Angehörige geleistet wird (diese sind in Deutschland nach wie vor überwiegend Frauen) braucht es Voraussetzungen, die Gesundheit der Pflegenden zu erhalten. Dazu gehören insbesondere auch die Maßnahmen der stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation.

Anne Schilling
Geschäftsführerin
Elly Heuss-Knapp-Stiftung,
Deutsches Müttergenesungswerk
Bergstr. 63 in 10155 Berlin
Tel.: 030 3300290, Fax: 030 330029-20
E-Mail: info@muettergenesungswerk.de
Internet: www.muettergenesungswerk.de